

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		<i>Fachbereich/Referat</i>	<i>Nummer</i>
		Abt. 61.1	10414/14
zum Antrag Nr. 3440/14 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 19.06.2014	<u>VA TOP 40.7</u> <u>Rat TOP 30.7</u>	Datum 08.07.2014	
		Genehmigung	
Überschrift Gutachterliche Bewertung des Standortes Gieselweg/Harxbütteler Straße		Dezernenten Dez. III	
Verteiler	Sitzungstermin		
Rat	15.07.2014		
Verwaltungsausschuss	08.07.2014		

Stadtbezirksrat 323 Wenden-Thune-Harxbüttel außerhalb von Sitzungen zur Kenntnis

Gutachterliche Bewertung des Standortes Gieselweg/ Harxbütteler Straße

Zum Antrag der BIBS Fraktion (Drs. Nr. 3440/14) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Rat hat am 04.02.2014 (Punkt 4, zu Antrag Nr. 3033/13) einstimmig folgendes beschlossen:

„1. Im laufenden Bebauungsplanverfahren sind durch die Verwaltung allein wegen der notwendigen Rechtssicherheit alle erforderlichen Standortabwägungen hinsichtlich der Verträglichkeit mit der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung vorzunehmen. Aufgrund der Komplexität der Gefahrenabschätzung wird die Einschätzung der Fachbehörden um eine gutachterliche Bewertung des eventuell zu erwartenden Restrisikos ergänzt. Ein entsprechendes Fachgutachten ist seitens der Verwaltung zeitnah zu beauftragen.

2. ... „

Das Gutachten über das verbleibende Restrisiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen durch Gewerbebetriebe im Bereich des geplanten Bebauungsplans TH 22 wurde nach einem intensiven Vorabstimmungsprozess beauftragt. Die Verwaltung erwartet erste Zwischenergebnisse noch im Juli dieses Jahres.

Bei der Aufgabenstellung für das Gutachten stand u.a. im Vordergrund, eine Erarbeitung möglichst losgelöst von der konkreten strahlenschutzrechtlichen Genehmigungssituation der ansässigen Betriebe zu erreichen. Dies geschah einerseits vor dem Hintergrund, sich im Hinblick auf die Grundlagenzusammenstellung nicht in die Abhängigkeit der betroffenen Betriebe zu begeben. Andererseits ist es Ziel des Gutachtens, die *generelle* Gefahr eines Restrisikos darzustellen, da auch der Bebauungsplan regelmäßig *typisierende* Festsetzungen trifft, die nicht auf einen einzelnen Betrieb ausgerichtet sind.

Die strahlenschutzrechtlichen Umgangsgenehmigungen der ortsansässigen Betriebe werden daher im Gutachten nicht differenziert bewertet. Das Gutachten geht stattdessen von der

Ausschöpfung des nach Strahlenschutzverordnung Möglichen aus, ohne auf die konkrete Umgangsgenehmigung einzugehen. Gleichwohl ist dem Gutachter die Tatsache, dass die derzeitige Umgangsgenehmigung nur zu einem geringen Umfang ausgeschöpft wird, bekannt. Da das Gutachten als Basis für die zu treffenden Festsetzungen im Bebauungsplan TH 22 angesehen wird, erfolgt auch eine angemessene Bewertung der räumlichen Situation. Um diesen Ortsbezug herzustellen, setzt sich das Gutachten mit dem Umstand der auf 2.000 Stunden im Jahr angesetzten Aufenthaltszeit an der Umzäunung und der ausdrücklichen Nähe zum Forschungsflughafen Braunschweig auseinander.

Im Einzelnen wird im Gutachten auf folgende Aspekte eingegangen:

- Darlegung von Grundlagen des Strahlenschutzes, insbesondere des Minimierungsgebots, das auf der Annahme einer fehlenden Wirkungsschwelle von ionisierender Strahlung beruht.
- Darlegung einschlägiger Aspekte der aktuellen Fachdiskussion um Dosisgrenzwerte und Strahlenrisiken (Strahlenschutzkommission/SSK, Internationale Strahlenschutzkommission/ ICRP, neue Anforderungen durch die EU-Grundnormen etc).
- Auswirkung des Alltagsbetriebes unter Einhaltung der Bestimmungen der StrlSchV. Dabei sollen insbesondere die Auswirkungen für Aufenthaltszeiten von 2.000 Stunden im Jahr an der Umzäunung des Betriebsgrundstücks im Bereich der Messpunkte 1 bis 9 untersucht werden. Angemessene Bewertung auch im Verhältnis zu einer ganzjährig angesetzten Aufenthaltszeit.
- Vergleich der Situation in Braunschweig mit Anforderungen der Stellungnahme der Entsorgungskommission (ESK), dem Stresstest für Anlagen und Einrichtungen der Ver- und Entsorgung in Deutschland.

In der ESK-Stellungnahme werden für Anlagen und Einrichtungen der Gruppe II (Zwischenlager und Konditionierungseinrichtungen, in denen im Wesentlichen mit Abfällen aus Forschungseinrichtungen und der kerntechnischen Industrie umgegangen wird, sowie Landessammelstellen) verschiedene Empfehlungen gegeben (insbesondere genauere Bewertung, falls ein Mindestabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 350 m unterschritten wird; Minimierung von Brandlasten in Zwischenlagern; bevorzugte Zwischenlagerung von konditionierten Abfällen etc.). Es erfolgt eine Beurteilung der Situation hinsichtlich des Risikos in Braunschweig auf dieser Basis.

- Betrachtung des Restrisikos unter Berücksichtigung von Straßentransporten vor allem durch die Wohngebiete und daraus abzuschätzende Strahlenrisiken.

Bei der Betrachtung des Restrisikos von Straßentransporten wird eine allgemeine Bewertung vorgenommen, da sich zusätzliche Verkehrsmengen, die konkret aus einer denkbaren Vollausschöpfung der Umgangsgenehmigung entstehen, nicht abschätzen lassen. Eine Vollausschöpfung ist nicht automatisch mit einer proportionalen Erhöhung der Transporte verbunden, insofern besteht kein direkter Zusammenhang zwischen dem Ausschöpfungsgrad von Umgangsmengen, der Strahlungsintensität und der Zahl stattfindender Transporte radioaktiver Stoffe.

- Bewertung von Risiken durch Flugzeugabstürze, insbesondere im Hinblick auf den „Flughafen Braunschweig/Wolfsburg“ und auf Basis von im Stresstest der ESK (siehe oben) betrachteten Szenarien und deren Schadensausmaß.
- Darlegung und Bewertung von Risiken durch regelmäßig im Umgang mit radioaktiven Stoffen entstehendes Tritium (Freisetzbarkeit, Einbau in DNA nach Inkorporation etc.).
- Bewertung des Grenzwertkonzepts im Hinblick auf besonders empfindliche Personen. Nach StrlSchV sind sechs Altersgruppen zu betrachten, vom Kleinkind < 1 Jahr bis zum Erwachsenen.

- Bedeutung der Ergebnisse der KiKK-Studie (Epidemiologische Studie zu Kinderkrebs in der Umgebung von Kernkraftwerken) im Hinblick auf die Gewerbebetriebe (Vergleich realistischer Expositionen in der Umgebung von Kernkraftwerken und im Nahbereich der Gewerbebetriebe). Dabei wird auch die Bewertung der KiKK-Studie durch die SSK berücksichtigt.
- Einschätzung des Krebsrisikos bei langandauernder Exposition in Höhe der Dosisgrenzwerte der StrlSchV sowie bei langandauerndem Aufenthalt in der Nähe der Gewerbebetriebe, einschließlich nach Stör- und Unfällen. Hierbei wird primär Bezug auf die Risikoeffizienten der Empfehlungen der ICRP genommen. Es erfolgt eine Diskussion und Bewertung der Unsicherheiten sowohl von Dosisabschätzungen wie auch der Risikoeffizienten.

Eine eigenständige Betrachtung möglicher Kontaminationen von Erdreich und Gewässern wird im Gutachten nicht durchgeführt. Dieser Aspekt soll integriert in dem vorgenannten Punkte betrachtet werden, in dem es auch um Stör- und Unfälle geht, also um Ereignisse, die zur Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können.

- Diskussion der als akzeptabel angesehenen Risiken im Strahlenschutz und in konventionellen Umweltschutz, bei Normalbetrieb sowie bei Stör- und Unfällen. Darlegung der Bedeutung der Prinzipien Rechtfertigung und Optimierung (Minimierungsgebot nach § 6 StrlSchV) im Strahlenschutz.

Im Ergebnis wird dargestellt, ob bei Einhaltung aller Bestimmungen der StrlSchV noch ein Restrisiko für die Bevölkerung besteht, das nicht von vornherein als irrelevant abgetan werden kann.

Eine allgemeine Abschätzung des Risikos durch Terroranschläge wird regelmäßig nur bei kerntechnischen Anlagen, die einer atomrechtlichen Genehmigung bedürfen, vorgenommen. Die Betrachtung eines potenziellen Schadensausmaßes bei einem sogenannten Störfall gemäß § 50 Strahlenschutzverordnung ist Bestandteil der strahlenschutzrechtlichen Genehmigung bzw. Überwachung. Eine Bewertung von Terroranschlägen wird vom Gutachter als nicht realistisch angesehen, da es sich hier um ein diffuses, nicht greifbares Thema handelt. Zudem gibt es für die Bewertung von Terroranschlägen keine heranziehbaren Erfahrungswerte. Eine Bewertung von Terroranschlägen würde somit zu keinen belastbaren Erkenntnissen für die Aufstellung des Bebauungsplans kommen.

Mit der oben beschriebenen Beauftragung setzt die Verwaltung den Beschluss des Rates in weitestmöglicher Form um. Insgesamt wird das Untersuchungsprofil des Gutachtens vor dem Hintergrund des fehlenden Erfahrungsschatzes für solche Gutachten zu Bebauungsplänen als zielführend angesehen. Denn oberstes Ziel der Stadt ist es, die Rechtfertigung der angestrebten planungsrechtlichen Festsetzungen zu erhalten.

i. V.

gez.

Leuer